

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1189 - 1195, DOK 187-(§§ 193 ff. SGG)/017-BSG

Zur Frage des Kostenvorschusses nach § 109 SGG (Anhörung eines vom Kläger vorgeschlagenen ärztlichen Gutachters) - BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 65/85

Zur Frage des Kostenvorschusses nach § 109 SGG (Anhörung eines vom Kläger vorgeschlagenen ärztlichen Gutachters) - Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG;

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 65/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 65/85 - die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Das LSG habe das rechtliche Gehör des Klägers wegen Nicht-Anhörung eines vom Kläger gemäß § 109 SGG vorgeschlagenen ärztlichen Gutachters verletzt.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Kläger hatte zwar, wie aus dem Protokoll vom 30. Mai 1985 hervorgeht, zunächst beantragt, den Rechtsstreit durch die Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG von Prof. Dr. B. ohne Anforderung eines Kostenvorschusses weiter aufzuklären. Auf Befragen hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dann erklärt: "Der Antrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG konnte im Hinblick auf die erst am 20. Mai 1985 zugestellte Terminsladung erst heute gestellt werden. Für den Fall, daß der Senat die Einholung dieses Gutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen würde, wäre der Kläger zu monatlicher Ratenzahlung von 150,-- DM bis 250,-- DM bereit." Es entspricht daher nicht den festgestellten Tatsachen, wenn das LSG die Ablehnung des Antrags des Klägers damit begründet, der Kläger habe ausdrücklich erklärt, er sei allenfalls bereit, einen Kostenvorschuß in monatlichen Raten von höchstens 250,-- DM zu zahlen. Die aus dem Protokoll zitierte Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers enthält weder das Wort "allenfalls" noch "höchstens". Sie läßt vor allem auch nicht den Schluß zu, daß der Kläger nicht bereit gewesen wäre, einen Kostenvorschuß von 1.000,-- DM zu leisten. Mit Raten von monatlichen 250,-- DM kann auch ein Kostenvorschuß von 1.000,-- DM aufgebracht werden. Die Höhe des nach Meinung des LSG zu leistenden Kostenvorschusses ist offensichtlich nicht Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung gewesen. Der Kläger hatte aber ein Recht darauf, die Höhe des Kostenvorschusses zu erfahren (BSGE 2, 258, 261). Das LSG hat auch nicht zu erkennen gegeben, welches die "gegebenen Umstände" waren, die es bewogen haben, die Einholung des Gutachtens von einem Kostenvorschuß von 1.000,-- DM und von zwei Monatsraten abhängig zu machen. Der Kläger konnte sich deshalb zu diesen für die Höhe und die Zahlungsfrist des Kostenvorschusses maßgebende Umstände nicht

äußern. Damit hat das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs. 2 SGG) verletzt."